

die Eisenerzer Höhe hinab nach der Südseite des Hochschwabs und verläuft hier über den Androthkogel, das Filzmoos, das Trawiesental, die Untere Dullwitalpe, die Graualpe bis zum Kastenriegel und im Osten über Wegscheid nach Gußwerk; im Norden folgt es der zweiten Längsbruchlinie von Gußwerk über Greith, den Hochleithenhals nach Rothmoos, weiter durch die beiden Bärenbachgräben über Gschöder und Brunnsee bei Wildalpe und entlang des Hinterwildalpenbaches bis zum Ausgangspunkte bei Hinterwildalpe. Die Beaufsichtigung und VERWALTUNG des gesamten Grundbesitzes im Salzatal wird von Organen des Ärars und des Stiftes Lambrecht besorgt, die im Bereiche der betreffenden städtischen Gründe ihre Amtssitze haben und für ihre fachmännische Mühewaltung von der Gemeinde Wien angemessene Remunerationen erhalten. Doch besteht die Absicht, auch für das Quellterritorium der neuen Leitung eine eigene städtische Forstverwaltung mit dem Standorte in Weichselboden zu organisieren.

II. Erwirkung des wasserrechtlichen Konsenses für das generelle Wasserleitungsprojekt.

Man braucht wohl nicht zu erörtern, daß die Erwirkung der behördlichen Bewilligung zum Bau einer so gewaltigen Wasserleitung keineswegs zu den leichten und einfachen Aufgaben gehört. Eine wesentliche Schwierigkeit liegt schon in dem Umstande, daß auf das einheitliche Werk der Wasserleitung zwei Landeswasserrechtsgesetze (für Steiermark und Niederösterreich) zur Anwendung kommen, die in manchen Punkten, wie Kompetenz und Enteignung etc., belangreiche Unterschiede aufweisen und nur im Mangel jeglicher Sondervorschriften für Wasserleitungen übereinstimmen.

Zunächst war man sich klar, daß der regelmäßige Konsenswerbungsvorgang bei einem so großen Projekte nicht am Platze sei und daß insbesondere mit der Einleitung des Konsensverfahrens bis zur Vorlage des vollständigen und allen Anforderungen der Wasserrechtsgesetze (§§ 72 steierm. und 74 niederösterr. W.-R.-G.) entsprechenden Detailprojektes unmöglich zugewartet werden könne; es war vielmehr im Interesse der Gemeinde Wien geboten, nach Analogie der Eisenbahngesetze vorzugehen und so rasch als möglich die Vorfrage zu lösen, ob die Herstellung der geplanten Wasserleitung und namentlich die dauernde Entnahme der großen täglichen Wassermenge von $200.000 \text{ m}^3 = 2315 \text{ l/sek.}$ aus dem Quellengebiete der Salza aus öffentlichen Rücksichten überhaupt zulässig sei. Ein solcher, die prinzipielle Zulässigkeit der Anlage klarstellender Schritt war schon deshalb unbedingt erforderlich, weil man die enormen Arbeiten und Kosten, welche die Trassierung und Verfassung des Detailprojektes einer so ausgedehnten Anlage erfordern, nicht ohne Bürgschaft für einen sicheren Erfolg wagen kann; es war aber auch aus dem Grunde im höchsten Grade angezeigt, weil die Gemeinde Wien schon durch die Überreichung der einschlägigen generellen Projekte die Interessentenlegitimation im Salzatal und damit die Befugnis erlangte, gegenüber kollidierenden fremden Projekten als Beteiligte aufzutreten und bei den bezüglichen kommissionellen Verhandlungen zur Wahrung der eigenen Interessen wirksam zu intervenieren.

Es ward daher schon am 17. Mai 1899, also gleich nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Stifte Admont und lange vor der staats- und kirchenbehördlichen Genehmigung dieses Grundkaufes, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen ein aus Trassenplan, Längenprofil und Skizzen der Fassungsanlagen, sowie aus einer Sammlung von charakteristischen Querprofilen bestehendes generelles Vorprojekt für die Ableitung der angekauften Siebeenseequellen mit dem Antrage eingebracht, gemäß § 73 des steierm. W.-R.-G. auszusprechen,

daß das geplante Unternehmen der Gemeinde Wien aus öffentlichen Rücksichten zulässig sei, sohin das wasserrechtliche Verfahren im Sinne des § 75 leg. cit. einzuleiten und nach durchgeführter Verhandlung der Gemeinde Wien den Konsens zur Ableitung der Siebenseequellen zum Zwecke der Wasserversorgung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu erteilen. Die genannte Behörde verlangte zwar mit Zwischenerledigung vom 29. Mai 1899, Z. 7640, eine Ergänzung des Projektes nach § 72 steierm. W.-R.-G., wurde aber über Rekurs des Wiener Magistrates durch Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 30. August 1899, Z. 21.102, angewiesen, die im Konzessionsgesuch der Gemeinde Wien verlangte Projektvorprüfung nach § 72 leg. cit. vorzunehmen und hierüber instanzmäßig zu entscheiden. Demgemäß hat die Bezirkshauptmannschaft Liezen die Projektvorprüfung nach § 72 leg. cit. vorgenommen und ausgesprochen, daß sich die Unzulässigkeit des geplanten Unternehmens aus dem Konzessionsgesuche und dessen Beilagen nicht ergebe.

Noch im Jahre 1900 überreichte der Magistrat auch bezüglich der übrigen fünf Quellen ein analoges Vorprojekt, welches von der nach § 70 steierm. W.-R.-G. zuständigen Bezirkshauptmannschaft Liezen im Einvernehmen mit der wegen der Quellen in Aschbach und Weichselboden beteiligten Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur laut Entscheidung vom 13. Juni 1901, Z. 9508, in gleicher Weise günstig erledigt wurde.

So wertvoll nun die beiden Aussprüche der Wasserrechtsbehörden aus den angeführten Gründen auch waren, so konnten sie bei ihrer negativen Fassung doch nicht genügen, um eine vollkommen ausreichende Basis für die Verfassung eines so ungewöhnlich großen Detailprojektes zu bilden; es mußte vielmehr getrachtet werden, so rasch als möglich die positive Bewilligung zur Ableitung einer bestimmten und zur Dotierung der neuen Wasserleitung völlig ausreichenden Wassermenge aus den schon angekauften und den hiezu in Aussicht genommenen Quellen der Salza zu erlangen.

Zu diesem Zwecke wurde mit dem Gesuche des Wiener Magistrates vom 10. Oktober 1901, Z. 2651, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen ein neuerliches generelles Projekt überreicht; das mit einem technischen Berichte, einem Trassenplane, zwei Längenprofilen und Querprofilen der Stollen, des kurrenten Kanales und der Siphonrohre belegte Konzessionsgesuch gipfelte in dem Antrage, das Verfahren nach § 76 des steierm. W.-R.-G. (abgekürztes Verfahren) einzuleiten und unter Vorbehalt der seinerzeitigen Prüfung und Genehmigung der Details, der Gemeinde Wien die prinzipielle Bewilligung zu erteilen, mit Verwendung der Siebensee-, Schreyerklamm- und Säusensteinquelle in Wildalpe und der Kläfferbrünne, der Höllbachquellen in Weichselboden sowie der Brunngrabenquelle in Aschbach zur Wasserversorgung der Reichshaupt- und Residenzstadt eine Wasserleitung für ein tägliches Quantum von 200.000 m³ herzustellen. Hierüber leitete die angerufene Behörde im Einvernehmen mit der beteiligten Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur laut Kundmachung vom 28. Dezember 1901, Z. 22.266, das Verfahren nach § 75 leg. cit. (Aufgebotsverfahren) ein. Bei der am 29. bis 31. Jänner 1902 im Salzatal gepflogenen kommissionellen Verhandlung wurden nun von den behördlichen Sachverständigen (Staatstechniker, Forsttechniker und Amtsärzte) günstige Gutachten erstattet; auch die Bezirksausschüsse Mariazell und St. Gallen, die zunächst beteiligten Gemeinden Aschbach (jetzt Gußwerk) und Wildalpe, sowie die Großgrundbesitzer des Salzatales (k. k. Ärar, steiermärkischer Religionsfonds, Stift Admont, Robert Herzog von Parma und Johann Graf von Meran) erhoben keine grundsätzlichen Einwendungen. Dagegen trat die Gemeinde Palfau im Vereine mit 48 Kleinwaldbesitzern

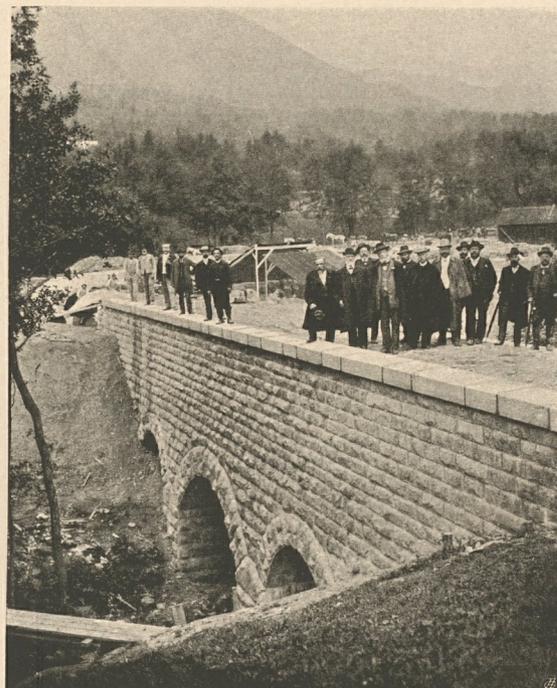


Nr. 74.
Besichtigung der
Bauarbeiten im
Hochpybrastollen.

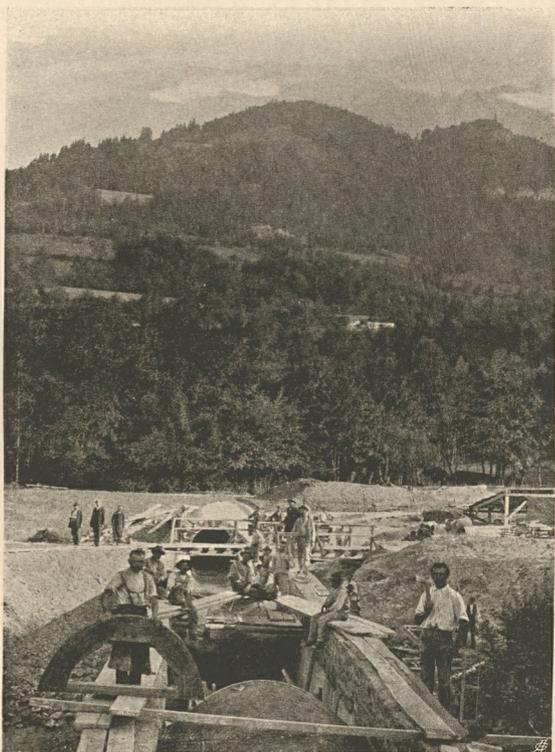
Nr. 75.
Der Aquädukt
über den
Leysbach bei
St. Georgen.
(Bogen-
mauerung.)



Nr. 77. Der Aquädukt über den Leysbach bei St. Georgen.



Nr. 76.
Der Aquädukt
über den
Leysbach bei
St. Georgen.
(Einbau des
Betonkanales.)



(44 aus Palfau und 4 aus Gams) unter Hinweis auf den Umstand, daß die Salza zur Abflößung ihrer Holzprodukte diene, mit weitgehenden Forderungen auf; ihnen schloß sich der Besitzer der Zellulosefabrik in Weißenbach a. d. Enns an, der seine Ansprüche auf den Umstand basierte, daß er seinen Holzbedarf durch Ankauf und Abflößung im Salzatal zu decken genötigt sei.

Die 48 Waldbesitzer gingen bei Berechnung ihrer Ersatzforderungen von der Annahme aus, daß sie nach Ableitung der 200.000 m³ aus dem Quellengebiete der Salza und der dadurch bewirkten dauernden Senkung des Flußwasserspiegels nur mehr die Hälfte ihres Holzertragnisses auf dem Wasserwege herausbringen können, während die andere Hälfte auf den Achstransport zur Bahnstation Landl angewiesen sein wird. In diese Rechnung wurde für die Waldbesitzer aus Palfau ein jährlicher Holzzuwachs von 5 fm³ pro ha Waldland und an Bringungsmehrkosten ein Durchschnittsbetrag von 3 K pro fm³ eingestellt, während diese Faktoren für die Besitzer in Gams mit 4 fm³ und 5 K veranschlagt wurden. Bei einer Gesamtwaldfläche von 1121.3833 ha in Palfau und von 158.9002 ha in Gams, sowie einer Kapitalisierung der erwähnten Bringungsmehrkosten zu 4½% ergab sich folgende Rechnung:

$$\text{Gemeinde Palfau: } \frac{1121.3833 \times 5 \times 3 \times 100}{2 \times 4.5} = 186.897 \text{ K } 43 \text{ h}$$

$$\text{Gemeinde Gams: } \frac{158.9002 \times 4 \times 5 \times 100}{2 \times 4.5} = \frac{35.311 \text{ K } 11 \text{ h}}{222.208 \text{ K } 54 \text{ h}}$$

Der erwähnte Fabriksbesitzer gab an, daß er im Jahre durchschnittlich 2241.60 fm³ von Zelluloseholz verflöße, wovon nach der Quellenableitung mindestens ein Drittel auf dem Landwege zu bringen sein werde. Bei Annahme der Transportkosten mit 3.5 K pro fm³ und eines Zinsfußes von 5% berechnete er die Entschädigung mit $\frac{2241.60 \times 3.5 \times 100}{3 \times 5} = 52.304 \text{ K}$.

Weiters wurde beiderseits noch die Bezahlung der rechtsfreundlichen Vertretungskosten verlangt, so daß die Gemeinde Wien für die Ableitung ihrer eigenen und mit so großen Opfern erworbenen Quellen an die erwähnten Interessenten eine Gesamtentschädigung von ca. 280.000 K hätte zahlen sollen.

Hiebei ist aber zu beachten, daß weder die Gemeinde Palfau und die Waldbesitzer noch der Fabriksbesitzer irgend welche, auf einem besonderen Erwerbungs-titel beruhende, subjektive Benützungrechte an der Salza, wie z. B. eine Triftbewilligung u. dgl., anzugeben vermochten; die Grundlage ihrer Ersatzansprüche bildete lediglich die faktische Übung der mit Verordnung vom 28. Februar 1886, Z. 10.419, geregelten Flößerei, beziehungsweise die Beeinträchtigung im Gemeingebrauch eines öffentlichen Gewässers. Trotzdem also der Gegenseite ein ausreichender Rechtstitel für ihre Ansprüche mangelte, wäre der Magistrat aus Opportunitätsrücksichten nicht abgeneigt gewesen, behufs Vereinfachung des anhängigen Konsensverfahrens und insbesondere um weitwendige Erhebungen über die relevierte Flößereibeeinträchtigung zu vermeiden, der Gemeinde Wien den Abschluß eines Vergleiches zu empfehlen. Allein angesichts der genannten und den wirklich möglichen Schaden offenbar weit überragenden Ersatzziffern mußte dieser Schritt unterbleiben. Der Vergleich auf der vorgeschriebenen Basis war aber auch aus dem Grunde unmöglich, weil der genannte Fabriksbesitzer einen namhaften Teil seines angerechneten Holzes von den Wald-

besitzern aus Palfau und Gams bezieht, die Gemeinde Wien somit ein und dasselbe Bringungerschwernis nach zwei Seiten hin hätte vergüten müssen.

Der Gemeinderatsausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung lehnte daher mit Beschluß vom 22. März 1902, Pr.-Z. 3816, die gegnerischen Vergleichsanträge ab und beauftragte zugleich den Magistrat, die Fortsetzung des wasserrechtlichen Verfahrens, betreffend die angesuchte Bewilligung zur Entnahme der 200.000 m³ aus dem Quellengebiete der Salza zu betreiben.

Zu diesem Zwecke mußten vor allem die bei den oberwähnten kommissionellen Verhandlungen am 29. bis 31. Jänner 1902 von den Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Liezen (Staats- und Forsttechniker) verlangten Ergänzungen des Konzessionsgesuches geliefert werden, welche im Wesen die Klarstellung der hydrotechnischen Verhältnisse der Salza in Hinsicht auf den Trift- und Flößereibetrieb und den Einfluß der beabsichtigten Wasserentnahme auf diesen Betrieb zum Gegenstande hatten.

Bei der naturgemäß eine längere und systematische Beobachtung der Salzwasserstände voraussetzenden Lösung dieser Aufgabe kamen nun der Gemeinde Wien die vom k. k. hydrographischen Zentralbureau im Salzatal vorgenommenen Beobachtungen und Messungen außerordentlich zustatten. Dieses technische Fachamt, welches im Jahre 1894 als besondere hydrographische Abteilung im Wasserbaudepartement des k. k. Ministerium des Innern errichtet worden war, hatte nämlich auf Ansuchen und zum Teile auch auf Kosten des sogenannten Salzsyndikates schon seit mehreren Jahren besondere Erhebungen und Studien über die hydrographischen Verhältnisse des Salzaflusses gepflogen und die bezüglichen Elaborate über Zustimmung der Bestellerin auch der Gemeinde Wien überlassen; auf diese Weise gelangte die letztere gegen Bezahlung eines Beitrages von 1500 K zu den Bestellungskosten rasch in den Besitz der zur vollständigen Instruierung des anhängigen Konzessionsgesuches noch fehlenden Behelfe.

Dieses amtliche Elaborat wurde unter Anschluß eines darauf basierten technischen Berichtes, in dem die bei verschiedenen Wasserständen zu gewärtigenden Flußspiegelsenkungen der Salza dargestellt waren, mit dem Nachtragsgesuche vom 3. August 1902, Z.-M. Abt. VIIIa 136, den Wasserrechtsbehörden überreicht, worauf diese mit Kundmachung vom 10. Oktober 1902, Z. 17.461, die Fortsetzung der kommissionellen Verhandlung auf den 12. November 1902 in Großreifling ausschrieben; hiebei sowie bei der Schlußverhandlung, die am 26. November 1902 in Liezen stattfand, wurden nun die erwähnten und durch drei graphische Darstellungen der Wasserstandsverhältnisse ergänzten hydrographischen Grundlagen einer überaus eingehenden kontradiktorischen Erörterung unterzogen, wobei die Amtssachverständigen zum Ergebnisse gelangten, daß auch nach Entnahme der 200.000 m³ und der dadurch bewirkten Senkung des Salzwasserspiegels (bei Mittelwasser im Maximum 6 cm) noch immer pro Jahr auf eine solche Anzahl von zur Flößerei geeigneten Tagen zu rechnen sei, welche zur Ausbringung der gesetzlich zulässigen Holzproduktion des Kleinwaldbesitzes von Palfau und Gams sowie der gleichfalls mit einem Teil ihres Gebietes interessierten niederösterreichischen Nachbargemeinde Lassing erfordert werden. Aus den äußerst eingehenden und interessanten Ausführungen des gemeinsamen Gutachtens der beiden Sachverständigen wird folgendes hervorgehoben:

Die für vorliegenden Streitfall in Betracht kommende Teilstrecke der Salza reicht von der Einmündung des Mendlingbaches beim vulgo Mühlbauer in Palfau bis zur Enns bei Großreifling und ist etwa 10 km lang; der hier an der Flößerei interessierte Waldbesitz umfaßt



DER HARTLSEE

das ganze Gemeindegebiet von Palfau, den zur Salza und zum unteren Gamsbache abdachenden Teil der Gemeinde Gams und den zum Lassingbache (Mendling) abdachenden Teil der niederösterreichischen Gemeinde Lassing.

Der 53 Besitzern der Gemeinde Palfau gehörige Kleinwald umfaßt 130 Waldparzellen mit zusammen 1190·8 ha, deren jährlicher Zuwachs unter Berücksichtigung von drei Bonitätsklassen und bei normaler Wirtschaft und Holznutzung mit 2352·4 fm³ geschätzt wird. Die auf gleicher Basis beruhende Berechnung des jährlichen Holzzuwachses für die 5 Kleinwaldbesitzer aus Gams (10 Waldparzellen mit 116·2 ha) ergibt eine Menge von 204·2 fm³. Von den 58 Waldbesitzern beider Gemeinden werden aber 23 mit 124·8 ha Waldland und 297·5 fm³ Jahreszuwachs ausgeschieden, weil ihr Wald weniger als je 10 ha mißt und sie daher wegen der gesetzlich angestrebten und geforderten nachhaltigen Deckung des eigenen Haus- und Gutsbedarfes nicht in der Lage sind, einen Holzüberschuß zu verkaufen und auf der Salza zu verflößen; aber auch die übrigen 35 Waldbesitzer müssen einen angemessenen Eigenholzbedarf decken, der im ganzen auf 1400 fm³ veranschlagt werden kann. Nach diesen Rechnungen kann der aus beiden steirischen Gemeinden und im Jahr zu verflößende Holzüberschuß nur mit $2352·4 + 204·2 - 297·5 - 1400 = 859·1$ fm³ angenommen werden. Da der Kubikinhalte eines Salzaflößes durchschnittlich 18 fm³ beträgt, so kann der ganze jährliche Holzüberschuß des Kleinwaldbesitzes der zwei steirischen Gemeinden mit 47 Flößen zur Enns herabgebracht werden. Berücksichtigt man auch noch den erwähnten Waldbesitz der niederösterreichischen Gemeinde Lassing mit ca. 600 ha, für den die proportionale Berechnung ($1307 : 600 = 47 : x$) ungefähr 22 Flöße pro Jahr ergibt, so erscheint der ganze in der Salza ab Palfau überhaupt interessierte Kleinwaldbesitz mit rund 70 Floßfahrten pro Jahr beteiligt.

Weiters werden auf Grund der statistischen Angaben des hydrographischen Zentralbureaus über die Wasserstände am Großreiflinger Salzapegel pro 1896 bis 1901 und über die dortigen Durchflusssmengen eigene Graphika konstruiert, aus welchen der Einfluß, den eine Wasserspiegelsenkung von 6 cm auf die Anzahl der floßbaren Tage im Zeitraume vom 1. November 1899 bis 31. August 1902 geübt hätte, ohneweiters abgelesen werden kann; darnach wäre die Summe der floßbaren Tage durch die Quellenableitung in folgender Weise, siehe Tabelle auf Seite 136, beeinflußt worden.

Auf Grund der kombinierten beiden technischen Gutachten, welche ergaben, daß der ganze Holzüberschuß der drei beteiligten Gemeinden selbst im ungünstigsten Falle, das heißt dann, wenn vom Mühlbauer in Palfau ab im Tage nur je ein Floß abgelassen würde, anstandslos herausgebracht werden kann und somit eine wesentliche Beeinträchtigung des relevierten öffentlichen Interesses nicht zu befürchten sei, haben nun die beiden am generellen Projekte beteiligten Bezirkshauptmannschaften Liezen und Bruck a. d. Mur mit der Entscheidung vom 28. Februar 1903, Z. 4199, der Gemeinde Wien, vorbehaltlich der späteren Genehmigung der Details in der Ausführung der projektierten Wasserentnahme, die Bewilligung erteilt, eine Wassermenge im täglichen Höchstausmaße von 200.000 m³, und zwar vorerst aus den Siebenseequellen, der Schreyerklammquelle und der Kläfferbrünne ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, sodann für den Fall, als die Entnahme des Wassers aus diesen Quellen das obige Quantum nicht ergeben sollte, das Fehlquantum zunächst aus den Höllbach- weiterhin aus den Brunngrabenquellen und zuletzt aus der Säusensteinquelle zu entnehmen. In die Konzession wurden auch die schon in den Kaufverträgen mit dem k. k. Ärar und dem steiermärkischen Religionsfonds der Gemeinde Wien auferlegten Verpflichtungen

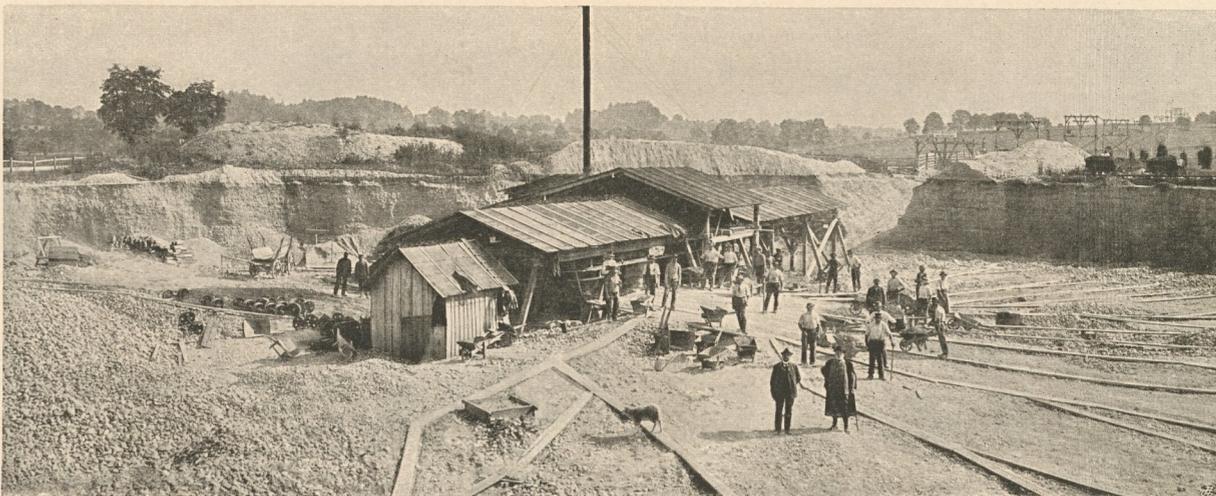
zur Wasserversorgung der Ortschaften Weichselboden und Wildalpe als Konsensbedingungen aufgenommen.

Dagegen wurden die Einwendungen und Ersatzansprüche der Gemeinde Palfau sowie der 48 Waldbesitzer aus Palfau und Gams und der Vorbehalt der k. k. Forst- und Domänen-
direktion Wien, betreffend Geltendmachung von Ansprüchen, welche aus der allfälligen
Behinderung und Erschwerung des Flößerei- und Triftbetriebes durch die geplante Wasser-
entnahme hervorgerufen werden könnten, zurückgewiesen.

Die genannte Direktion stellte weiters auch noch zwei Bedingungen, welche schon den Bau
und Bestand der Wasserleitung und deren Rückwirkung auf den Trift- und Flößereibetrieb
sowie die eventuelle Führung einer Bahnverbindung im Salzatal betrafen und deshalb auf
die Verhandlung über das Detailprojekt der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung
verwiesen wurden.

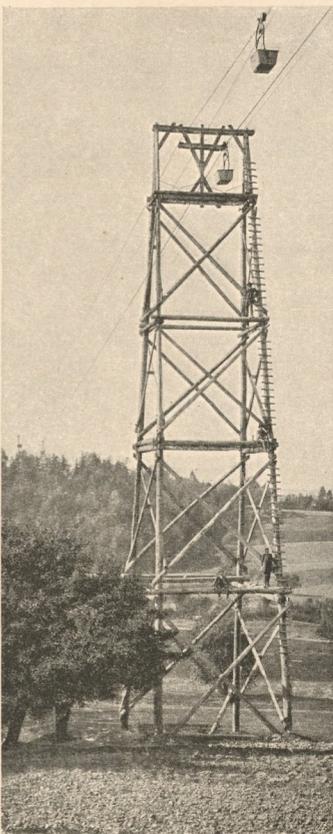
Zeit vom . . bis	Anzahl der Floßfahrtstage			
	ohne Betätigung der Preszenyklausen		mit Klauswasser	
	vor	nach	vor	nach
	Quellenableitung		Quellenableitung	
1. November 1899 bis 31. Oktober 1900	103·5	95	180	170
	- 8·5		- 10	
1. November 1900 bis 31. Oktober 1901	155·5	121	232	232
	- 34·5		± 0	
1. November 1901 bis 31. August 1902	87·5	77	125	127
	- 10·5		+ 2	

Von den gegen die Entscheidung vom 28. Februar 1903 eingebrachten drei Berufungen wurde jene der k. k. Forst- und Domänen-
direktion Wien über eine energische Vorstellung, welche Bürgermeister Dr. Karl Lueger beim damaligen Ministerpräsidenten Dr. von Koerber
einbrachte, alsbald zurückgezogen; zugleich wurde, um eine eventuelle Zwangslage der Ge-
meinde Wien zu vermeiden, die rascheste Erledigung der beiden anderen Rekurse, welche
von der Gemeinde Palfau im Vereine mit den 48 Waldbesitzern aus Palfau und Gams
einerseits und vom Fabriksbesitzer aus Weißenbach andererseits überreicht und auch durch
parlamentarische Aktion im steiermärkischen Landtage (Anfrage des Abgeordneten Grös-
wang an den Landeshauptmann) unterstützt worden waren, zu wiederholten Malen in ernster
Weise betrieben. Diese konsequenten Betreibungen hatten den Erfolg, daß die Rekurs-
erledigung schon mit Erlaß der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 6. August 1903, Z. 20.269,
also in einer relativ kurzen Frist erließ. Sie fiel allerdings zuungunsten der Gemeinde Wien



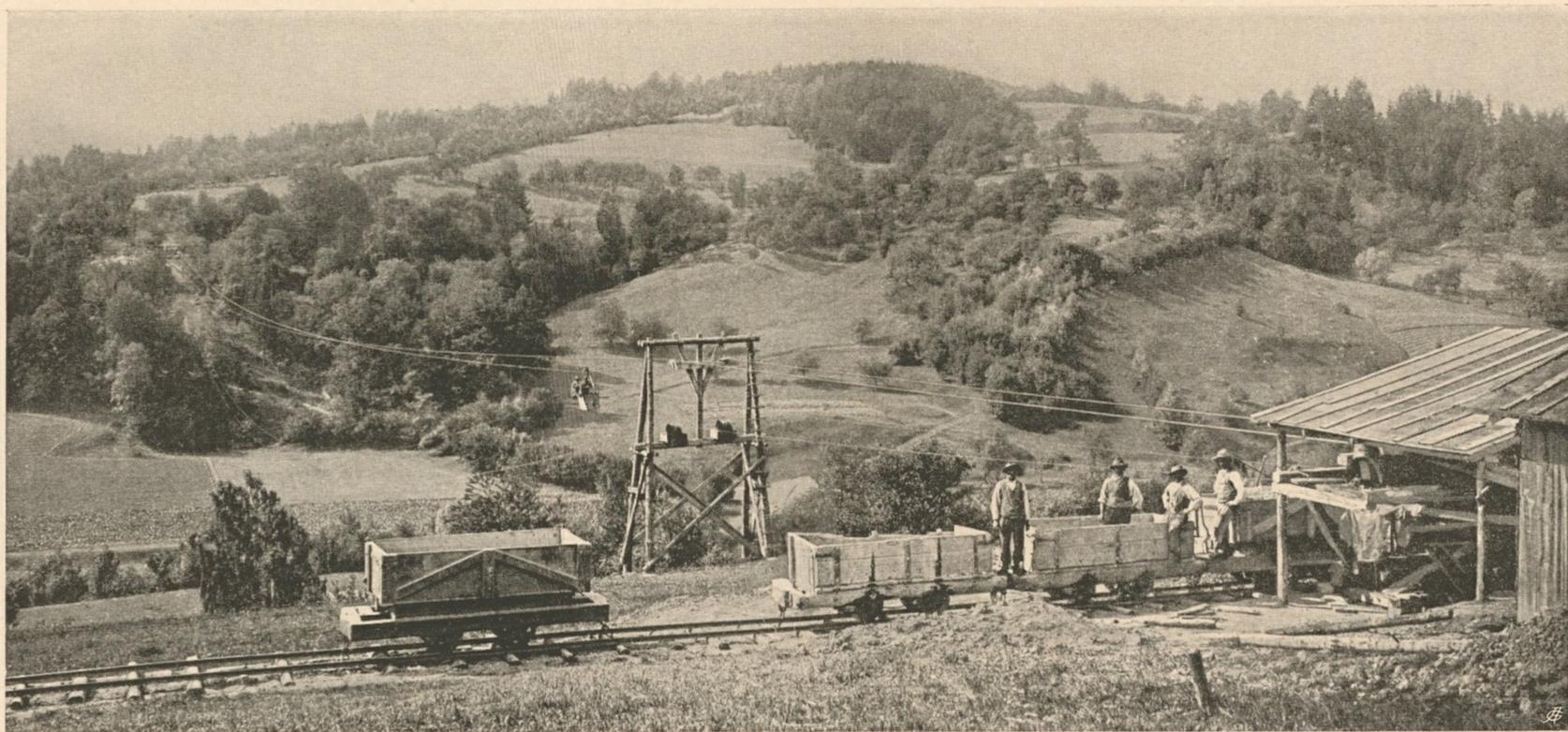
Nr. 78.
Sand- und
Schotter-
gewinnungsstätte
bei Purgstall.

Nr. 79. Ständer einer Drahtseilhänge-
bahn im Tale der Melk.



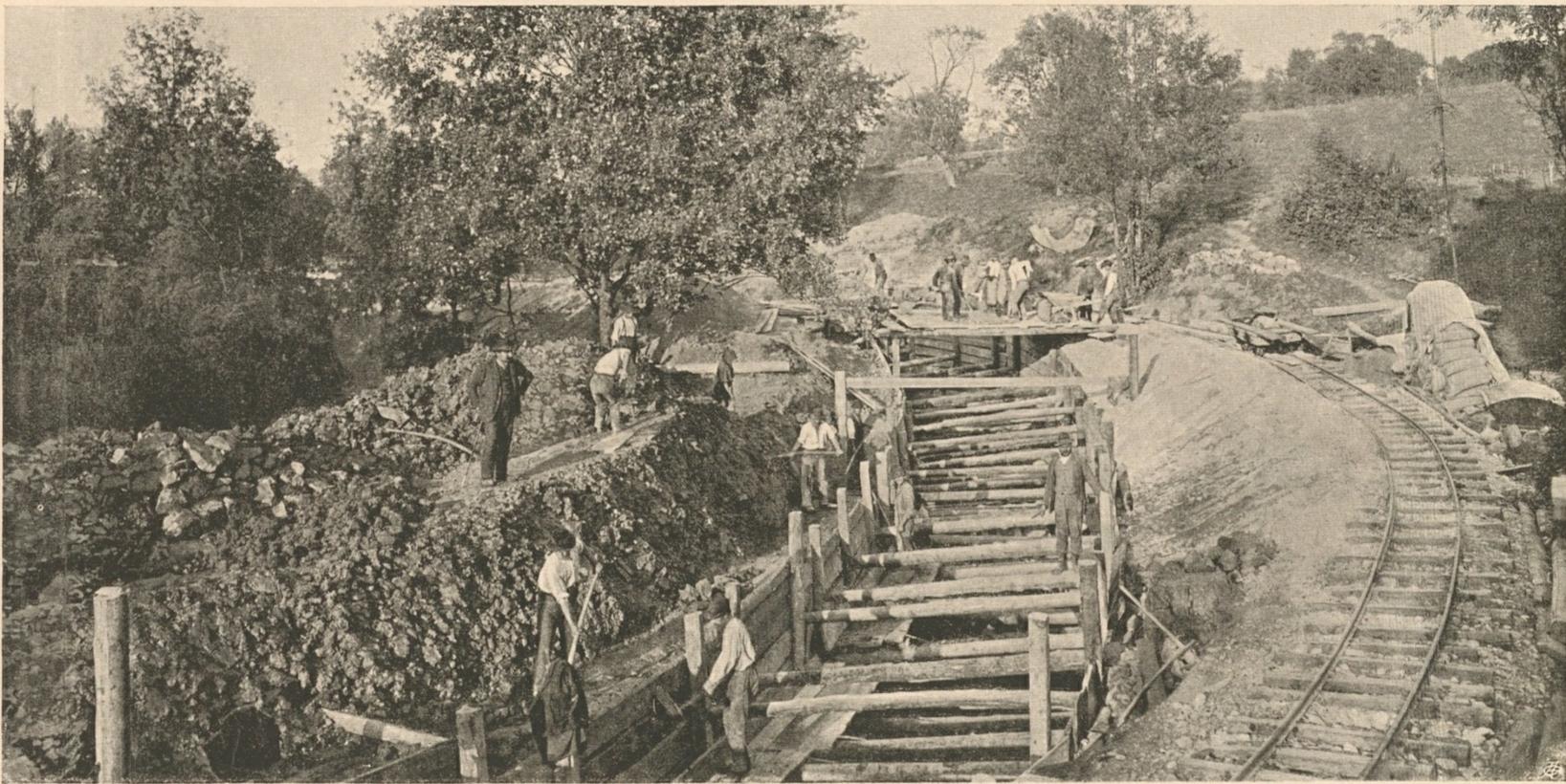
Nr. 80.
Bau des
Melksiphons.

Nr. 81.
Drahtseilhänge-
bahn im
Melktale.



Nr. 82.
Umladestation
der Drahtseilbahn
am Fußmeisel-
berg nächst
Oberndorf
a. d. Melk.





Nr. 83.
Bau des
Leitungskanales
nächst Oberndorf.



Nr. 84.
Fundierung eines
Objektes mit
anschließendem
Leitungskanale
nächst Oberndorf.



Nr. 85.
Holzprovisorium
für die Rollbahn
über den Gans-
bachgraben nächst
Oberndorf.



Nr. 86.
Aquädukt über
diesen Graben.

aus, indem die Entscheidung der beiden beteiligten Unterbehörden wegen mangelhaften Verfahrens kassiert und die Durchführung eines neuerlichen Verfahrens und die Fällung einer neuerlichen Entscheidung angeordnet wurden.

Als wesentliche Mängel der angefochtenen Entscheidung wurden gerügt:

- a) die Nichteinhaltung der im § 75 des steierm. W.-R.-G. für das Aufgebotsverfahren vorgeschriebene Frist bei Ausschreibung der kommissionellen Verhandlung, indem zwischen dem Tage des Anchlages der bezüglichen Kundmachung in den Gemeinden und jenem der letzten Einschaltung in die Grazer Zeitung einerseits und dem ersten Verhandlungstage andererseits nicht ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen gelegen ist;
- b) die Unklarheiten in dem technischen Gutachten über die zu gewärtigenden Senkungen des Salzwasserspiegels, indem nämlich die von der Rekursbehörde selbst angestellten Berechnungen zu bedeutenden und der weiteren Flößereiausübung ungünstigen Differenzen gegenüber den einschlägigen Angaben im Elaborate des k. k. hydrographischen Zentralbureaus führten.

In dem dagegen vom Magistrate ergriffenen Rekurse wurde zunächst darauf hingewiesen, daß der unterlaufene Ausschreibungsmangel der Gemeinde Wien selbst in keiner Weise zur Last fällt, nachdem diese in ihrem Konzessionsgesuche nicht die Einleitung des Aufgebotsverfahrens, sondern jene des abgekürzten Verfahrens (nach § 76 W.-R.-G.) beantragt hat, und daß auch hievon abgesehen, zu einer gänzlichen Vernichtung der Entscheidung samt Verfahren kein genügender Anlaß vorliege, weil das durchgeführte Verfahren allen Anforderungen des § 76 steierm. W.-R.-G. entspricht und daher mit den Rechtswirkungen dieser Gesetzesstelle (Wahrung der privatrechtlichen Einwendungen gegen das Projekt) aufrecht bleiben kann. Auch die in der Statthaltereientscheidung der unterbehördlichen Berechnung der Wasserspiegelsenkung gemachten Vorwürfe konnten auf Grund des eingehenden und scharfsinnigen Gutachtens der Bauleitung der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung in glücklicher Weise widerlegt werden, indem der Beweis erbracht wurde, daß bei der vom technischen Departement der Rekursbehörde angestellten Berechnung der Wassersenkung ein Trugschluß unterlaufen sei. Der Fall ist auch für den Laien so interessant, daß eine nähere Darlegung des Streitpunktes auch in diesem juristischen Kapitel angezeigt sein dürfte.

Die Statthalterei hat nämlich mit Verwendung der im Elaborate des hydrographischen Zentralbureaus für die Meßstellen Brunn, Wildalpe, Palfau-Schönau, Palfau a. d. Wacht und Großreifling angegebenen Daten über Abflußmenge pro Sekunde, Durchflußfläche und Wasserspiegelbreite nach einer eigenen Methode die korrespondierenden Wasserspiegelsenkungen berechnet und ist dadurch zu folgenden und, wie schon erwähnt, vom Elaborate abweichenden Ergebnissen gelangt:

	Meßstelle	Wasserspiegelsenkung
1. Brunn	statt 3 cm	6 cm
2. Wildalpe	» 6 »	17 »
3. Palfau-Schönau	» 6 »	18 »
4. Palfau-Wacht	» 5 »	13 »
5. Großreifling	» 6 »	14 »

Die von der Statthalterei angewendete Rechnungsformel lautet nun:

$$\text{Wasserspiegelsenkung} = \frac{\text{entnommene Wassermenge pro Sekunde}}{\text{Wasserspiegelbreite} \times \text{Oberflächengeschwindigkeit}}$$

und ergibt die vorerwähnten starken Wasserspiegelsenkungen, was für die Meßstelle Palfau-Schönau durch Wiedergabe der ziffermäßigen Rechnung dargetan werden soll. Nach den Angaben des Elaborates betragen nämlich daselbst bei einem Wasserstande von + 160 cm die

Abflußmenge pro Sekunde	19·6 m ³
Durchflußfläche	24·39 m ²
Wasserspiegelsbreite	13·5 m;

daraus rechnen sich:

die mittlere Geschwindigkeit $19·6 : 24·39$	= 0·8 m und
die Oberflächengeschwindigkeit $0·8 \times 1·2$	= 0·96 m.

Die Wasserspiegelsenkung nach obiger Formel beträgt daher $\frac{2·315 \text{ m}^3}{13·5 \times 0·96} = 18 \text{ cm}$.

Das Ergebnis dieser Berechnung war und ist natürlich im ersten Momente verblüffend, allein bei näherer Betrachtung läßt sich der dabei unterlaufene Irrtum auch in einer dem Laien plausiblen Weise aufzeigen; denn die Formel beruht auf der Voraussetzung, daß die durchschnittliche Wassergeschwindigkeit in dem durch die Entnahme der 2·315 m³ pro Sekunde naturgemäß verkleinerten Durchflußprofile eben so groß ist, wie im ursprünglichen vollen Flußprofile, was aber keineswegs zutrifft. Denn mit dem sinkenden Wasserstande und dem kleiner werdenden Durchflußprofile nimmt auch die Geschwindigkeit des durchfließenden Wassers ab, und die gleiche Wassermenge bedarf einer größeren Durchflußfläche, was in der Hebung des Wasserspiegels zum Ausdrucke kommt.

Diese Formel ist daher falsch und nicht geeignet, die einschlägigen Berechnungen des Elaborates in ihrer Beweiskraft zu erschüttern oder gar zu widerlegen.

Das k. k. Ackerbauministerium hat die beiden vorstehenden Rekursargumente der Gemeinde Wien vollinhaltlich angenommen und mit dem Erlasse vom 14. Januar 1904, Z. 24.275 ex 1903, die angefochtene Entscheidung außer Kraft gesetzt und der Statthalterei die Fällung einer neuerlichen Entscheidung über die gegnerischen Rekurse aufgetragen. Über diesen Auftrag wies nunmehr die steiermärkische Statthalterei mit der (zweiten) Entscheidung vom 18. Februar 1904, Z. 3630, die Berufungen der Flößereiinteressenten wegen Mangels der Rekurslegitimation der zur Vertretung öffentlicher Interessen nicht berufenen Beschwerdeführer, von denen ein subjektives Wasserbenutzungsrecht nicht geltend gemacht wird, als unstatthaft zurück und trat damit der Rechtsanschauung bei, welche die Vertreter der Gemeinde Wien im ganzen Verfahren mit aller Energie verfochten hatten. Trotz dieser Ansicht fand sich aber die k. k. Statthalterei veranlaßt, die erstinstanzliche Bewilligung der Quellenableitung durch folgende neue Konsensbedingung zu ergänzen: »Im Interesse der aus öffentlichen Rücksichten zu schützenden Flößerei wird den politischen Behörden das Recht vorbehalten, die in der Entscheidung vom 28. Februar 1903, Z. 4199, vorgeschriebenen Konsensbedingungen aus öffentlichen Rücksichten erforderlichenfalls nachträglich zu ergänzen oder abzuändern«.

Diese (zweite) Statthaltereientscheidung wurde selbstverständlich von allen Flößereiinteressenten angefochten. Die Beifügung der neuen Konsensbedingung veranlaßte aber auch den Magistrat, dem Stadtrat die Betretung des Instanzenzuges zu empfehlen.

In dem über Stadtratsbeschluß vom 26. April 1904, Pr.-Z. 2550, eingebrachten Ministerialrekurse der Gemeinde Wien wurde zunächst die rechtliche Zulässigkeit einer amtswegigen Konsensänderung grundsätzlich bestritten und in zweiter Linie eine genaue Umschreibung des vorbehaltenen Ergänzungs- und Abänderungsrechtes begehrt.

In rechtlicher Hinsicht wiesen die Rekursausführungen auf den inneren Widerspruch der Statthaltereientscheidung hin, welche einerseits mit Recht den Flößereiinteressenten die Rekurslegitimation absprach und anderseits dennoch auf den Gegenstand der Konsenserteilung einging und daran eine wichtige Abänderung zugunsten der nicht legitimierten Beschwerdeführer vornahm. In der Sache wurde die völlige Unbestimmtheit der neuen Konsensbedingung bekämpft und bemerkt, daß ihre Beifügung geeignet sei, die erteilte Bewilligung der Quellenableitung zu einem Prekarium zu machen, auf welcher schwanken Rechtsbasis kein öffentliches Gemeinwesen den Bau eines Millionenwerkes wagen könnte; zugleich wurde dem Ackerbauministerium ein formulierter Vorschlag wegen entsprechender Fassung oder Umschreibung des Vorbehaltes gemacht.

Schon am 24. Juni 1904 erließ die (zweite) Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums, Z. 10.780, welche die gegnerischen Berufungen aus den Gründen der Vorinstanz (also auch wegen mangelnder Legitimation!) abwies. Dasselbe Schicksal erfuhr der Rekurs der Gemeinde Wien, soweit er gegen die grundsätzliche Zulässigkeit der neuen Konsensbedingung gerichtet war, indem das Ministerium aus der allgemeinen Pflicht der Verwaltungsbehörden aller Instanzen, die öffentlichen Interessen stets und überall zu wahren, für die Oberbehörden das Recht ableitete, anlässlich rechtzeitig eingebrachter Rekurse die Entscheidung der Unterbehörden durch Vorschreibung jener Maßnahmen und Bedingungen zu ergänzen, welche sie zur Wahrung des öffentlichen Interesses für notwendig erachten. (Arg. §§ 73, 74 und 83 steierm. W.-R.-G.)

Dagegen errang die Gemeinde Wien in sachlicher Hinsicht einen bedeutungsvollen Erfolg, indem die Ministerialinstanz fast zur Gänze den bezüglichen Rekursanträgen der Gemeinde Wien stattgab und den ominösen »Vorbehalt« in folgender Weise formulierte:

1. Im Interesse der aus öffentlichen Rücksichten zu schützenden Flößerei wird der politischen Behörde das Recht vorbehalten, im Falle durch die Quellenableitung der Wasserspiegel der Salza in der Strecke von Palfau bis zur Einmündung in die Enns so gesenkt werden sollte, daß die gesetzlich zulässige Holznutzung des dortigen Waldbesitzes bei Ausnutzung aller flußpolizeilich zulässigen Wasserstände nicht mehr abgeflößt werden kann, die im Konsensbescheide der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 28. Februar 1903, Z. 4199, vorgeschriebenen Konsensbedingungen, soweit es die erwähnten Rücksichten unbedingt erheischen, im Instanzenzuge zu ergänzen oder abzuändern.
2. Hierbei wird aber von jeder dauernden oder zeitweiligen Beschränkung der Gemeinde Wien in der Ableitung der vollen konsensmäßigen Wassermenge täglicher 200.000 m³ abgesehen; die Behörde bleibt berechtigt, zu Kollaudierungszwecken, beziehungsweise im Sinne des § 89 des W.-R.-G. erforderlichenfalls eine einmalige oder wiederholte, teilweise oder gänzliche vorübergehende Einstellung der Wasserableitung zu verfügen.
3. Selbstverständlich ist die Gemeinde Wien von jeder Haftung für die Beseitigung solcher Floßfahrtshindernisse befreit, welche nachgewiesenermaßen in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Quellenableitung stehen.«

Es bedarf wohl keiner weiteren Darlegungen, daß diese Reformatentscheidung für die Interessen der Gemeinde Wien von unberechenbarem Werte ist; denn war nach der zweiten Statthaltereientscheidung vom 18. Februar 1904, Z. 3630, die Möglichkeit der Konsensergänzung und Konsensänderung ganz im freien Ermessen der politischen Behörden gelegen, so trifft das infolge der zweiten Ministerialentscheidung nicht mehr zu, da sowohl Voraussetzung als Umfang der vorbehaltenen Änderungen und Ergänzungen der Konzession

durch bestimmte Begriffsmerkmale umschrieben werden. Der determinierte Vorbehalt gewährt somit der Gemeinde Wien gegenüber allfälligen Änderungen und Ergänzungen ihrer Konzession den Schutz des Verwaltungsgerichtshofes, dessen Anrufung bei Rechtskraft des früheren Vorbehaltes, der diese Änderungen und Ergänzungen, wie erwähnt, ganz ins freie Ermessen der Verwaltungsbehörden stellte, nach § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre.

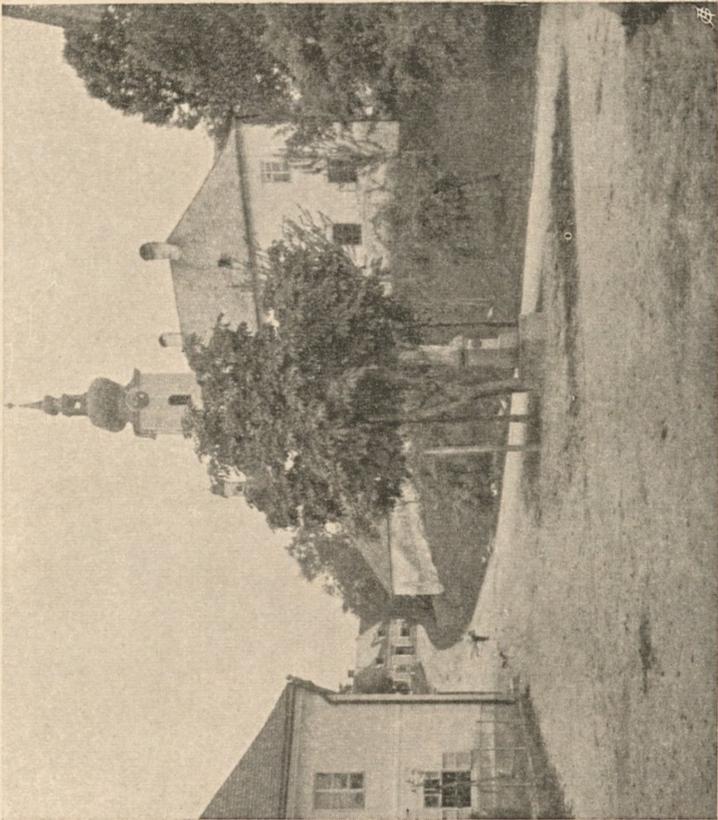
Diese Beschränkung des Vorbehaltes bedeutet ohne Zweifel eine sehr wesentliche Verbesserung der Rechtslage der Gemeinde Wien, deren Haftung für die Flößerei örtlich auf die 10 km lange Floßstrecke Palfau-Enns und sachlich auf die gesetzlich zulässige Holzüberproduktion des dortigen Waldbesitzes eingeschränkt und überdies durch die Pflicht zur Ausnützung aller flußpolizeilich zulässigen Wasserstände bedingt erscheint. Nach den mehrjährigen Beobachtungen des hydrographischen Zentralbureaus hat aber die Salza in der regelmäßigen Flößereiperiode (1. April bis 31. Oktober) einen solchen Wasserreichtum, daß bei Einhaltung obiger Bedingung sogar eine Wasserspiegelsenkung von 6 bis 18 cm die Ausbringung einer Holzüberproduktion von 3000 fm³ = 166 Flößen noch immer nicht unmöglich machen würde. Angesichts der soeben dargelegten Bedeutung des eingeschränkten Vorbehaltes kann die Gemeinde Wien den nach Inbetriebsetzung der Wasserleitung von den Flößereiinteressenten etwa unternommenen Versuchen einer Wiederaufrollung ihrer Ersatzansprüche wohl mit Beruhigung entgegensehen.

Um aber die Interessen der Gemeinde Wien nach jeder Richtung hin zu wahren, sah sich der Magistrat dennoch veranlaßt, dem Gemeinderate zu empfehlen, gegen die Entscheidung des Ackerbauministeriums die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde einzubringen, um den Vorbehalt der Konsensrevision womöglich gänzlich zu eliminieren. In der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 30. September 1904, Pr.-Z. 11.503, einhellig beschlossenen und vom Magistrate verfaßten Beschwerde wurde in ausführlicher Weise auf den Widerspruch der beiden oberbehördlichen Entscheidungen hingewiesen, welche einerseits die Rekurslegitimation der Flößereiinteressenten mit Recht negieren und anderseits doch deren Rechtsmittel zum Anlasse nehmen, den Konsens der Unterbehörden in der Sache zu prüfen und nicht unwesentlich abzuändern.

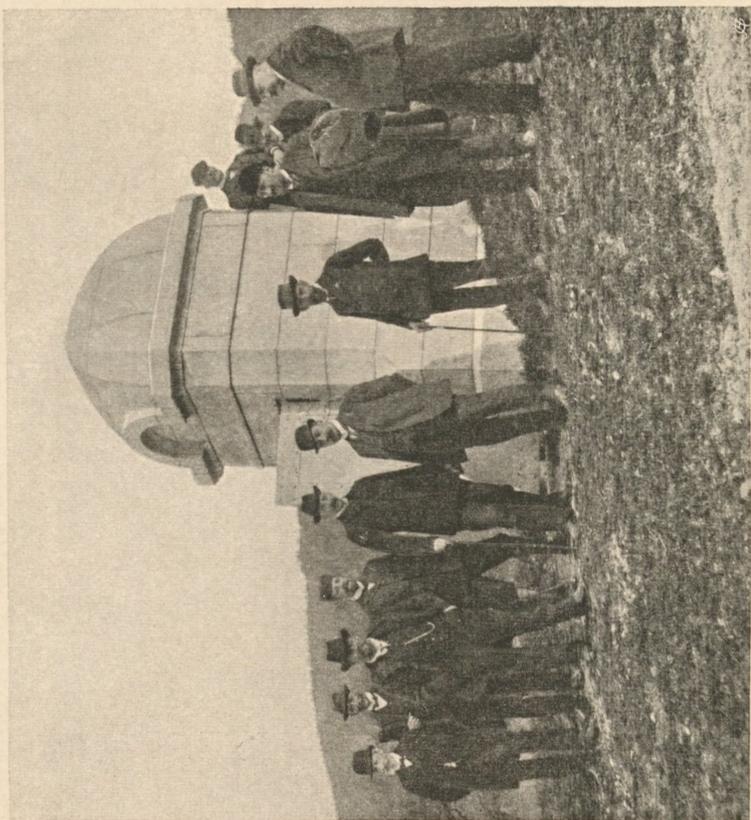
Aber auch die Flößereiinteressenten fochten die (zweite) Ministerialentscheidung vor dem Verwaltungsgerichtshofe an, wobei die Interessentengruppe aus Palfau und Gams die Gemeinde Wien mitbelangte, weshalb der Magistrat eine Gegenschrift erstattete, worin unter anderem darauf hingewiesen wurde, daß die Gegenseite es unterlassen habe, die erste Entscheidung des Ackerbauministeriums in der gesetzlichen Frist anzufechten, weshalb jede Überprüfung dieser Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen erscheint und die darin enthaltenen wertvollen Aussprüche über die Korrektheit der Kommissionsaus-schreibung und der technischen Grundlage der Konsenserteilung auch von diesem Gerichtshofe als unverrückbare Grundlage für das weitere Verfahrensstudium gelten müssen. Weiters wurde in der Gegenschrift die Beschwerdelegitimation der sich auf die tatsächliche Ausübung der gemeingebräuchlichen Flößerei berufenden Interessenten des ausführlicheren bekämpft.

Über die drei Beschwerden fand am 7. Oktober 1905 vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe die mündliche Streitverhandlung statt, wobei die Gemeinde Wien vom Herrn Vizebürgermeister Dr. Josef Porzer vertreten wurde.

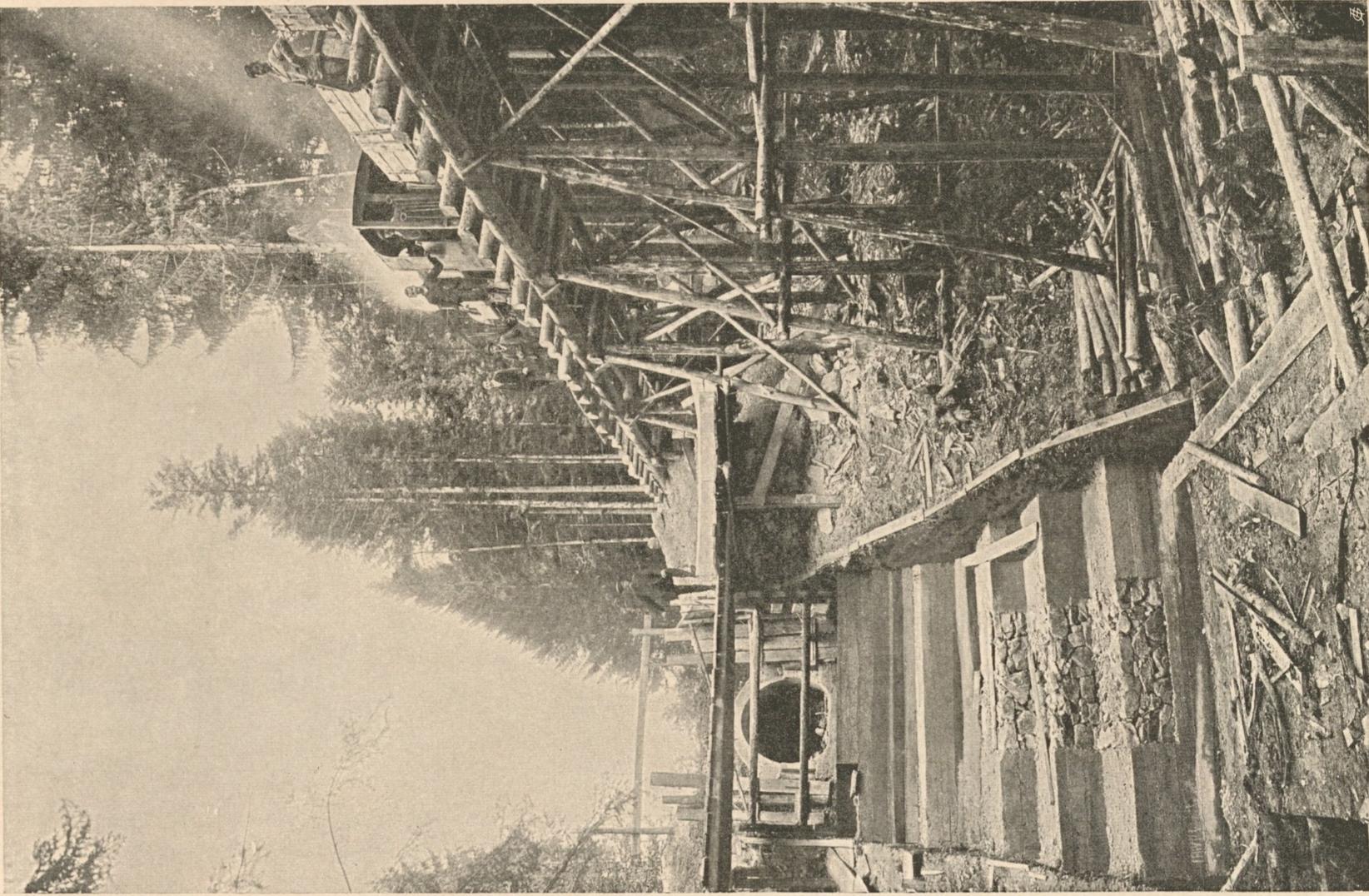
Mit dem am 31. Oktober 1905 verkündeten Erkenntnisse, Z. 10.754, wurden alle drei Beschwerden mit einer in verwaltungsrechtlicher Hinsicht sehr interessanten Begründung



Nr. 87. Oberndorf a. d. Melk.

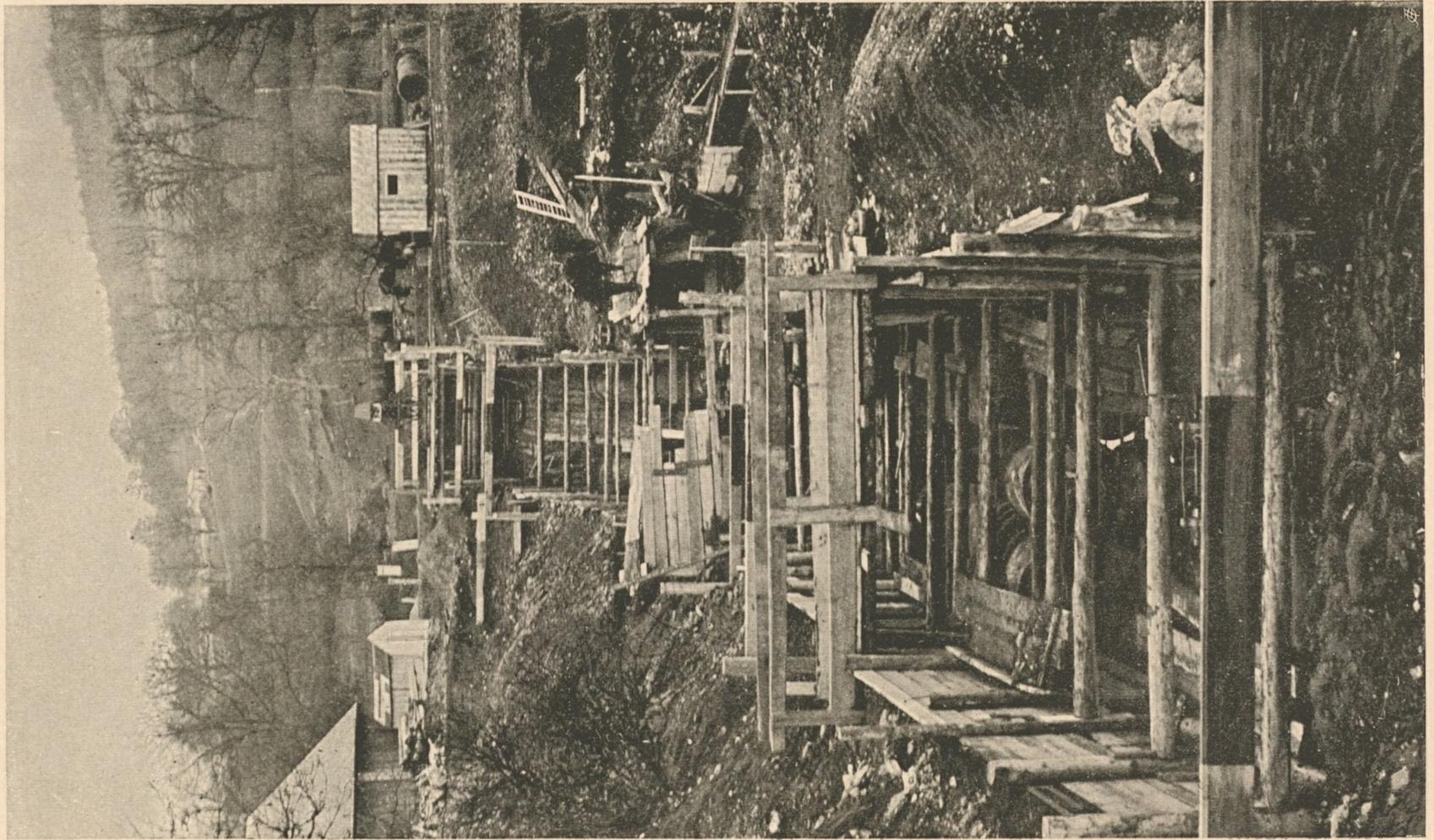


Nr. 88. Die Kollaudierungskommission im Baulose XIII.

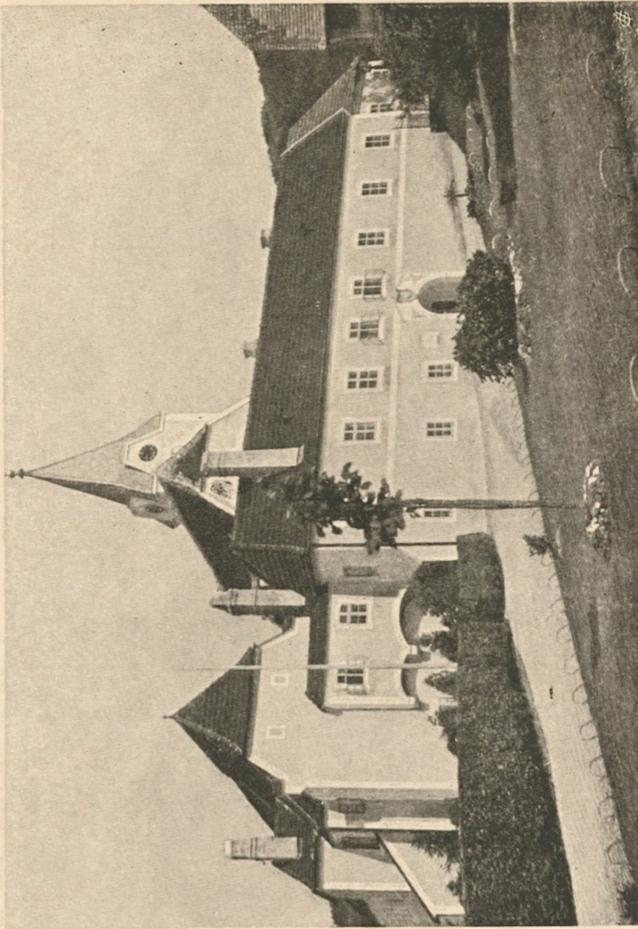


Nr. 89. Fundierung eines Objektes und provisorische Rollbahnbrücke.

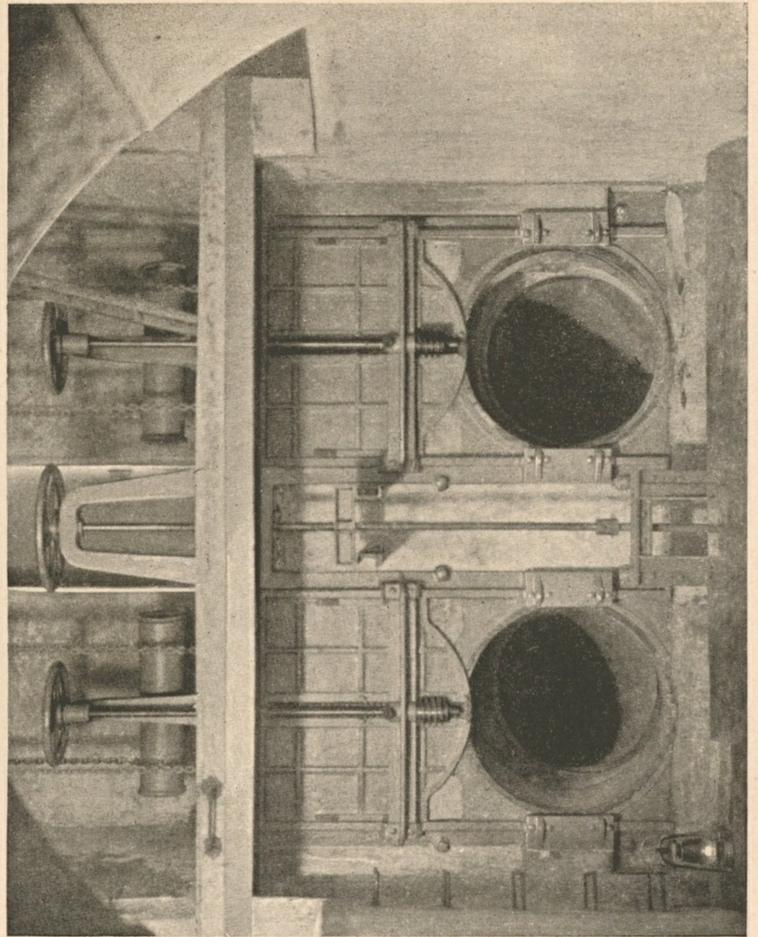
Nr. 90. Mantelsiphon im Bau.



Nr. 91. Schloß Kirnberg a. d. Mank.



Nr. 92. Abschlußschützen in einer Siphonkammer.



abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof geht nämlich in der Frage der Rekurslegitimation von der Ansicht aus, daß im administrativen Instanzenzuge die Beschwerden keineswegs auf die eigentliche Rechtsbeschwerde beschränkt sind, sondern in einem weiteren Rahmen auch der Geltendmachung von Interessen Raum gewähren, welche sich auf Rechte zurückführen lassen, die selbst keine Wasserrechte sind (§ 72 lit. d W.-R.-G.). Darnach waren die Flößereiinteressenten, welche sich auf die befürchtete Schädigung des Wertes ihres Waldbesitzes, beziehungsweise Fabriksunternehmens berufen hatten, als berechtigt anzusehen, ihren in I. Instanz erörterten Standpunkt auch vor den höheren Behörden zu vertreten und diese höheren Behörden im öffentlichen Interesse zu allfälligen Änderungen der Entscheidung der unteren Instanzen anzuregen. Der Verwaltungsgerichtshof vermochte daher die Rechtsanschauung, welche der Gegenseite die Rekurslegitimation, d. h. das Recht zur Berufung im administrativen Instanzenzuge selbst schon aberkannte, nicht als begründet zu erkennen. Er hat aber die Beschwerden der Flößerei dennoch als unbegründet erkannt, weil die Oberinstanzen trotz des in thesi abweisenden Ausspruches die Rekurse der Beschwerdeführer tatsächlich zum Anlasse genommen haben, in die Prüfung der Streitsache vom Standpunkte der Wahrung der öffentlichen Interessen der Flößerei einzutreten, und dem in I. Instanz vorbehaltlos erteilten Konsense der Gemeinde Wien jenen Vorbehalt angefügt haben, welcher geeignet sein soll, das in der Flößerei zutage tretende öffentliche Interesse in Schutz zu nehmen. Da also den Rechtsmitteln der Flößereiinteressenten der tatsächliche Erfolg, den sie damit überhaupt erreichen konnten, nämlich die Überprüfung seitens der Oberbehörden vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus, tatsächlich zuteil geworden ist, so beinhalte die angefochtene Ministerialentscheidung, soweit sie die Legitimationsfrage betrifft, de facto keine Verletzung des administrativen Beschwerderechtes, weshalb die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde in diesem Punkte als unbegründet abgewiesen werden mußte.

In der Hauptsache selbst ging der Verwaltungsgerichtshof auf eine Prüfung der gegnerischen Beschwerden gar nicht ein und wies sie als unzulässig ab, indem er die Flößereiinteressenten zur Beschwerdeführung vor seinem Forum nicht als legitimiert erachtete; denn während zur Ergreifung eines Rechtsmittels vor den Administrativbehörden unter Umständen schon die Verletzung eines Interesses genügen könne, beschränke sich das Beschwerderecht vor dem Verwaltungsgerichtshof nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 auf die eigentliche Rechtsbeschwerde. Nur wer durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in einem subjektiven, dem öffentlichen Rechtsgebiete zugehörigen Rechte verletzt zu sein behaupten kann, sei legitimiert, zum Schutze dieses Rechtes die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu ergreifen. Der von den Beschwerdeführern auf der Salza geübten Flößerei sei aber von den Verwaltungsbehörden mit vollem Rechte der Charakter eines subjektiven Rechtes aberkannt worden, da sie nichts anderes als eine Form des Gemeingebrauches am öffentlichen Gewässer ist; die Flößerei beruhe auf keinem behördlichen Verleihungsakt und wird nach § 7 des W.-R.-G. einzig und allen durch die betreffenden Flößereiordnungen geregelt, wie eine solche auch für die Salza vorliegt. Die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen bei Beurteilung der Reflexwirkung der beantragten Wasserentnahme auf den Umfang des bisherigen Gemeingebrauches, daher auch auf den Flößereibetrieb, müsse aber direkt als Aufgabe der Verwaltungsbehörden angesehen werden, deren Beruf es ist, die öffentlichen Interessen gehörig abzuwägen und das dem obersten Verwaltungszwecke, nämlich Förderung

des allgemeinen Wohles, Angemessenste zu verfügen. Da also die Flößerei kein subjektives Recht beinhaltet, so konnte weder die Gemeinde Palfau und Genossen noch der Fabriksbesitzer die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in der Hauptsache selbst anrufen; ihre Beschwerden mußten deshalb mangels der Beschwerdelegitimation als unzulässig erkannt und zurückgewiesen werden, so daß der Verwaltungsgerichtshof auch in sämtliche gegen die Entscheidung in der Hauptsache vorgebrachten formellen und materiellen Beschwerdepunkte nicht einzugehen hatte.

Mit dieser denkwürdigen Entscheidung vom 31. Oktober 1905 war also die seit 13. Mai 1899 anhängige Konsenswerbung für die generellen Projekte der Wasserentnahme zum gänzlichen Abschlusse gelangt, und man geht wohl kaum zu weit, wenn man das Ergebnis dieser Aktion als ein für die Gemeinde Wien günstiges bezeichnet.

III. Die Projekte des Salzsyndikates.

Zur Ergänzung der vorstehenden Darstellung muß auch noch einer auf den ersten Blick keineswegs belanglos erschienenen Komplikation gedacht werden, welche den Absichten der Gemeinde Wien durch die Projekte des sogenannten Salzsyndikates drohte. Diese aus mehreren Privatunternehmern bestandene Gelegenheitsgesellschaft trat bereits im Jahre 1901 mit einem generellen Projekte für eine elektrische Kleinbahn im Salztale von Großreifling nach Gußwerk hervor, worüber in der Zeit vom 17. bis 20. Dezember 1901 die Trassenrevision und Stationskommission stattfanden. Nachdem dieses Projekt mit der geplanten Wasserleitung an mehreren Stellen, so z. B. hinsichtlich der Stationsanlage Gschöder sehr wesentlich kollidierte, so mußte sich die Gemeinde Wien am Verfahren beteiligen und zur Wahrung ihrer Interessen einige Bedingungen stellen, die von der Gegenseite angenommen wurden. Dieses Bahnprojekt wurde übrigens auch vom k. k. Forstärar und dem steiermärkischen Religionsfonds begünstigt, was auch darin seinen Ausdruck fand, daß sich die Gemeinde Wien im § 8 des Kaufvertrages mit dem steiermärkischen Religionsfonds vom 7. November 1902 verpflichten mußte, für den Fall des Zustandekommens einer Bahnverbindung von Großreifling nach Gußwerk-Mariazell zu diesem Bahnbau einen Subventionsbeitrag von 600.000 K zu leisten. Diese Vertragsbestimmung ist aber niemals praktisch geworden, weil die an die Auszahlung der Subvention geknüpfte Bedingung, daß der Bahnbetrieb in der Strecke Großreifling-Wildalpe in einer für den Baumaterialientransport der Wasserleitung entsprechenden Weise rechtzeitig eröffnet werde, bis zum Ende des Wasserleitungsbaues nicht erfüllt worden und das Bahnprojekt des Salzsyndikates über die erwähnte Kommissionierung bis heute noch nicht hinausgekommen ist.

Aus diesem Grunde wurde auch der § 9 des zitierten Kaufvertrages gegenstandslos, worin sich die Gemeinde Wien verpflichtete, für die zum Bahnbetriebe notwendigen provisorischen Kraftanlagen die erforderlichen Wasserkräfte in erster Linie vom Schreyerbach und bei größerem Bedarfe auch vom Siebenseebache auf die Dauer von acht Jahren (also bis 7. November 1910) dem steiermärkischen Religionsfonds, beziehungsweise der Eisenbahnunternehmung ohne alle Entschädigung und unentgeltlich zur Benützung zu überlassen.

In noch viel stärkerem Maße kontrastieren aber mit den Interessen der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung die vom Syndikat im Salztale geplanten großartigen Wasserkraftanlagen. Nach diesem Riesenprojekte sollen im Salzaflusse vom Halltal bis zur Enns sowie in seinen Nebenbächen 14 großartige Stauanlagen (12 Talsperren und 2 Wehre) eingebaut und mit Überfällen und Überfallgerinnen zur Abfuhr der Hochwasser versehen